

von dann ein Theil dem geistlichen Vorstande als Amtseinkommen für sich und seine allensfallsigen Hilfsgeistlichen zur Nutznießung überlassen wurde. Häufig auch wurde der angestellte Clerus mit einem bestimmten Theile der Zehnten und andern nutzbaren Rechten und Renten, welche der Kirche vermacht waren, bespründet (vgl. Beneficium ecclesiasticum). Erst in neuester Zeit haben sich diese Verhältnisse, namentlich in Oesterreich und Deutschland, zum Theil anders gestaltet.

A. Was die Dotation der Dom- und Collegiat-Stiftskirchen betrifft, so sind durch die Säkularisation zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts den Bischöfen und Capiteln die Grundbesitzungen größtentheils verloren gegangen und ihnen dafür in den Concordaten und Circumscriptionsbullen fixe Geldgehälter ausgesetzt, wozu noch eine bestimmte Anzahl von Freiwohnungen oder ebenfalls fixirte Miethebeiträge in Baarem kommen. Diese aus den Staatskassen oder aus hierfür eigens gebildeten Centralfonds fließenden Dotationen der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sind indeß nur provisorisch, bis für die ausgeworfenen Gehälter ein Aequivalent aus den Renten eines von jeder Belastung freien Grundbesitzes ermittelt sein wird. Nur in Oesterreich sind die erzbischöflichen und bischöflichen Mensalgüter nebst den betreffenden metropolitane- und domcapitel'schen Präbenden wenigstens größtentheils noch in liegenden Gütern und Nutzungen dotirt, so daß nur in Ermangelung oder Unergiebigkeit derselben das Abgängige aus ständigen Fonds gedeckt wird, oder einzelne von Corporationen oder fürstlichen Privaten gestifteten Domherrenstellen in jährlichen Renten bespründet sind. So besitzt z. B. das Erzbisthum von Wien nebst dem erzbischöflichen Palais und der erzbischöflichen Curie noch Häuser in der Stadt nebst Gärten, Grundstücken, Aedern, Weinbergen um Wien herum; ferner die Herrschaften St. Veit, Lainz, das Grundbuch des Heiligengeiststifts zu Erbberg, die Pfarrherrschaft Pertholdsdorf, die Herrschaften Neunkirchen, Kranichberg, Kirchberg am Wechsel und das Gut Sachsenbrunn nebst fundus instructus; das Metropolitancapitel aber besitzt die im J. 1837 neu hergestellten resp. umgebauten vier Capitelhäuser am Stephansplatze in Wien und die Herrschaften Maria-Hilf, Hernals und Krametneusiedel. Der Dompropst ist Nutznießer der Decanteherrschaft Kienberg an der Mang. Aber auch in Oesterreich werden manche Domstifter, besonders die unter Kaiser Joseph II. umgebildeten oder aufgehobenen und seitdem wieder reorganisirten Bisthümer, vermahlen fast ausschließlich in baaren Renten befriedigt. So bezieht z. B. der Bischof von St. Pölten einstweilen 15 750 Gulden aus dem Religionsfond; der Propst 1715 Gulden, der Decan und der Scholasticus je 1365, und die Domherren 1155 Gulden aus demselben Fond.

— In Preußen sind für die Ausstattung der bischöflichen Kirchen namentlich die Staatswaldungen angewiesen, auf welchen so viele

Grundstücke errichtet werden sollen, als ausstattende Sprengel vorhanden sind, und zwar zu solchem Betrage, daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belastung freien Einkünfte ausreichen, um jeder Diocese ein solches Jahreseinkommen zu sichern, welches für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischof nachstehende Einkünfte vollkommen decken wird. Bis dahin sind für den Erzbischof von Köln 12 000 preuß. Thaler, für den Propst und Decan je 2000, für die beiden ersten wirklichen Canoniker je 1200, für jeden der sechs folgenden 1000, für die beiden jüngeren je 800, für jeden der vier Ehrencanoniker 100 und für jeden der acht Chorvicare 200 preußische Thaler angewiesen. Der Fürstbischof von Breslau soll außer den Erträgen des Gutes Würben im Preussischen und außer den Einkünften aus demjenigen Theile seiner Diocese, welcher zu Oesterreich gehört, noch 12 000 preußische Thaler, der Propst 2000, der Decan 2000, der erste Canoniker (zugleich Domscholaster) 1500, die beiden nächstfolgenden Canoniker je 1100, die übrigen je 1000, jeder der sechs Ehrencanoniker 100, jeder der acht Vicare 200 Thaler beziehen. Der Bischof von Münster bezieht 8000, der Propst und der Decan je 1800, von den wirklichen Canonikern die beiden ältesten je 1200, die vier nächstfolgenden je 1000, die beiden jüngsten je 800, jeder der vier Ehrencanoniker 100, und jeder der acht Vicare 200 preußische Thaler. Dem Bischof von Trier sind 8000, dem Propst 1400, ebensoviel dem Decan, jedem der zwei ältesten wirklichen Canoniker 1000, den beiden folgenden je 900, den übrigen vier je 800, dann jedem der vier Ehrencanoniker 100, und jedem der sechs Vicare 200 Thaler ausgeworfen. Ganz dieselbe Dotation, wie Trier, hat auch das Bisthum Paderborn. Der Propst des Collegiatstiftes zu Aachen und die sechs Capitularen daselbst sind in den Bezügen (in Summe 6037 Thaler) belassen worden, welche früher das dortige Domcapitel hatte. In Hildesheim und Osnabrück beträgt die bischöfliche Mensa 4000 Thaler; die Domdecane erhalten je 1500, zwei Domherren je 1400, zwei je 1000 und zwei je 800 Thaler. In Posen-Gnesen hat der Erzbischof 12 000 Thaler, der Propst und der Decan in Posen je 1800, der Propst in Gnesen 2080 Thaler, die Domherren 1200—800 Thaler. In Pselplin sind dem Bischofe außer einem Tafelgute noch 7294 Thaler aus dem Aerar angewiesen, Propst und Decan erhalten je 1200 Thaler, die Domherren 1000—800 Thaler. In Ermland beträgt die Mensa 9000 Thaler, die zwei Dignitäre empfangen je 1200 Thaler, die Canoniker und Officiare in Summe 9550 Thaler. Außerdem ist sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen Preußens eine entsprechende Ausstattung für einen Weihbischof, die erforderliche Besoldung des erzbischöflichen und der bischöflichen Generalvicare, der Unterhalt der Curie, dann zu ihrer